

Verantwortliches und rechtmäßiges Verhalten

Verantwortungsbewusstes und rechtmäßiges Handeln ist in der ESG Elektroniksystem- und Logistik- GmbH und seinen Tochterunternehmen ("ESG") fest verankert. Die ESG bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung als Teil der Gesellschaft, als Wirtschaftsunternehmen und Arbeitgeber. Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Leitlinien, deren Einhaltung die ESG von seinen Geschäftspartnern erwartet. Als Geschäftspartner gelten alle Lieferanten,

Vertriebs- und sonstige Partner, mit denen die ESG im Geschäftskontakt steht. Der Verhaltenskodex beruht auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und orientiert sich an den Grundsätzen des UN Global Compact sowie den ILO-Konventionen über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit sowie dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz. Die ESG behält sich das Recht vor, diesen Verhaltenskodex anzupassen und zu verändern.



I. Soziale Verantwortung

1. Achtung der Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner beachten die international geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte. Dies gilt insbesondere für die Schaffung und Sicherstellung von fairen, sicheren und sozialen Arbeitsbedingungen. Dazu zählt auch das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung oder des widerrechtlichen Entzugs von Land deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person bildet.

2. Diskriminierung

Die ESG lebt eine offene und tolerante Kultur, in der uns Respekt, Toleranz und Fairness wichtig sind. Wir lehnen jegliche Art von Diskriminierung entschieden ab.

Wir tolerieren daher auch keine Diskriminierung wegen insbesondere von

- » Nationaler und ethnischer Abstammung, geographischer und sozialer Herkunft,
- » Hautfarbe, Alters, Geschlecht, sexuellen Identität und Orientierung
- » physische und/oder psychische Einschränkungen
- » Religion oder Weltanschauung und politischer Meinung,
- » psychischer und physischer Einschränkungen, insbesondere das Alter oder der Gesundheitsstatus

Wir erwarten, dass auch unsere Geschäftspartner jeder Form von Diskriminierung, insbesondere den oben genannten Beispielen, entgegentreten.

3. Verbot von Kinderarbeit - und Zwangsarbeit

Die ESG toleriert weder Kinder- noch Zwangsarbeit und sind in jeder Stufe des Fertigungsprozesses verboten. Unsere Geschäftspartner achten darauf, keine Personen einzustellen, die das gemäß der ILO-Konvention 138 vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben. Strengere nationale Regelungen sind entsprechend zu beachten. Kinder, die das 18 Lebensjahr

noch nicht erreicht haben, dürfen, ungeachtet des Erreichens des Mindesalters der ILO-Konvention 138, nicht an der Prostitution und/oder Pornographie und unerlaubten Tätigkeiten beteiligt werden, oder sonstigen Arbeiten verrichten, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit, oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sind. Es muss weiter freie Wahl der Beschäftigung gelten. Demnach darf keine Person gegen deren Willen zu einer Pflichtarbeit gezwungen und in deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden.

4. Faire Arbeitsbedingungen und Koalitionsfreiheit

Für geleistete Arbeit steht den Beschäftigten im Minimum der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn zu, der diesem auch nicht vorenthalten werden darf. Die vereinbarte Wochenarbeitszeit darf die nach dem jeweilig geltenden nationalen Recht vorgeschriebene Stundenanzahl nicht überschreiten. Unsere Geschäftspartner gewährleisten zudem im Rahmen der bestehenden Gesetze, dass die Beschäftigten sich in Arbeitnehmervereinigungen organisieren und ihre Interessen vertreten lassen können. Die Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung darf nie auch nur mittelbar zu einer Diskriminierung oder Vergeltung gegenüber dem Beschäftigten führen.

5. Gesundheit und Arbeitssicherheit

Die ESG legt sehr viel Wert auf den Schutz der Arbeitnehmer vor Gesundheitsgefahren. Wir erwarten auch von unseren Geschäftspartnern, dass zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen, die jeweils geltenden Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften zu beachten sind, und für die Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu sorgen ist. Ebenso wenig dürfen öffentliche oder private Sicherheitskräfte genutzt werden, um, auch aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Handlungen, die die Verletzung von Leib oder Leben, oder der Koalitionsfreiheit mit sich ziehen, zu erlauben oder durch Unterlassen zu dulden.



6. Umweltschutz

Das jeweilige Umweltrecht gibt verbindliche Standards vor, die in den jeweiligen Geschäftsprozessen entsprechend einzuhalten sind. Die Verschmutzung und die Verschwendung von natürlichen Ressourcen sind zu vermeiden. Ein auf kontinuierliche Verbesserung ausgerichtetes Umweltmanagement ist zu etablieren. Erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Insbesondere sind die zurzeit in der EU geltenden Vorgaben des Minamata-Übereinkommens über Verwendung von Quecksilber, die zurzeit in der EU geltenden Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens über Verwendung von Chemikalien und der Handhabung von Abfällen, und die zurzeit in der EU geltenden Vorgaben des Basler Übereinkommens über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle, zu achten.

Besonders müssen solche Maßnahmen und Unterlassungen vermieden werden, die eine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, oder einen übermäßigen Wasserverbrauch herbeiführen. Hierauf ist vor allem dann Rücksicht zu nehmen, wenn die Maßnahme droht, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigten, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, einer Person den Zugang zu Sanitäranlagen zu erschweren oder zu zerstören, oder die Gesundheit einer Person zu schädigen.



II. Geschäftsbeziehungen

1. Vermeidung von Interessenskonflikten

Die ESG respektiert die persönlichen Interessen und das Privatleben der Mitarbeitenden. Auf geschäftlicher Ebene müssen aber bei der ESG, wie auch bei unseren Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen ausschließlich nach sachlichen Kriterien angebahnt oder unterhalten werden, z.B. nach Qualität, Preis, Technologischem Standard und Zuverlässigkeit. Sie dürfen nicht durch persönliche Interessen und Beziehungen oder Versprechungen gleich welcher Art beeinflusst sein. Nicht tolerierbare Geschäftsbeziehungen ergeben sich z.B. durch die gleichzeitige vertragliche, aber auch nichtvertragliche Bindung, Beziehung oder Mitarbeit bei zwei Parteien mit gegensätzlichen Interessenlagen. Interessenkonflikte können entstehen, wenn (i) unternehmensangehörende Personen Einladungen und Geschenke annehmen, anbieten oder gewähren, (ii) Gremienmitglied eines anderen Unternehmens oder an Wettbewerbsunternehmen beteiligt sind oder (iii) auch einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Sollten Interessenkonflikte vorhanden oder möglich sein, so sind diese der ESG anzuzeigen.

2. Korruptionsverbot

Bestechung und Bestechlichkeit sind illegal und werden von der ESG nicht toleriert. Dies gilt nicht nur für unsere Geschäftspartner, sondern auch für deren Lieferanten, Berater und sonstige Partner. Das Verbot der Vorteilsnahme oder -gewährung betrifft nicht nur direkte finanzielle Zuwendungen, sondern auch sonstige, direkte oder indirekte Vergünstigungen oder Versprechungen. Bei Spenden oder Sponsoringausgaben ist sicherzustellen, dass damit keine unzulässigen Zuwendungen verbunden sind.

3. Verbot des Betrugs

Auch der Betrug ist illegal und wird in und von der ESG nicht toleriert. Hierunter fällt jegliches vorspiegeln von falschen Tatsachen, die dem Gegenüber zu einer Entscheidung verleiten, die er ohne diese "Tatsachen" nicht getroffen hätte, und diese Entscheidung den Vorspiegelnden oder einen Dritten bereichert.

4. Geldwäsche

Eine Geschäftsbeziehung, die zur Geldwäsche geeignet ist, begonnen wird, dazu genutzt wird, oder den Anschein erweckt, wird von der ESG bei ihren Geschäften und ihren Geschäftspartnern nicht geduldet. Ein Geschäft fällt unter diese Definition, wenn es den illegitimen Ursprung des verwendeten Geldes so verschleiert, dass dieser nicht mehr ersichtlich ist.

5. Umgang mit Behörden, ehemaligen Behördenmitarbeitern und vergaberechtliche Vorschriften

Unsere Geschäftspartner halten sich an vergaberechtliche Vorschriften und Regelungen. Dies betrifft unter anderem auch den rechtskonformen Umgang mit nichtöffentlichen bzw. vertraulichen Informationen. Bei der Beschäftigung von Mitarbeitenden, die für staatliche Stellen tätig sind oder waren, werden alle einschlägigen Gesetze, Bestimmungen und Rechtsvorschriften beachtet. Dies gilt auch für Verträge oder Verhandlungen mit Staatsbediensteten im Hinblick auf deren mögliche Beschäftigung als angestellte oder beratende Personen oder Unterauftragnehmer im Unternehmen.



III. Marktverhalten

1. Kartellrecht

Unser Gesellschafts- und Wirtschaftssystem muss auf einem fairen und ungehinderten Wettbewerb basieren. Somit ist es selbstverständlich, dass auch unsere Geschäftspartner sich an die geltenden Kartellvorschriften halten. Es werden keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern oder Lieferanten, insbesondere über Preise, Angebote, Geschäftsbedingungen, Produktionsprogramme, Absatzquoten, Marktanteile oder Bieterabsprachen bei Ausschreibungen getroffen.

2. Exportkontrolle

Die jeweils geltenden Vorschriften des Außenwirtschafts-, Steuer- und Zollrechts sind einzuhalten. Dies betrifft alle Geschäfte des Exports oder Imports von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Das betrifft auch die sorgfältige Auswahl der eigenen Geschäftspartner.



IV. Geschäftsgeheimnisse

1. Datenschutz

Jeder, der mit personenbezogenen Daten umgeht, trägt eine hohe Verantwortung. Dies gilt vor allem in unserer digitalisierten Welt. Daher ist es für uns selbstverständlich, dass unsere Geschäftspartner bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die jeweiligen Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit sowie die behördlichen Vorschriften zu beachten. Dies gilt auch für Daten, die aus anderem Grund mit erhöhtem Aufwand der Geheimhaltung unterliegen müssen.

2. Informationssicherheit und Geheimschutz

Um Vertrauen bei Kunden und Partnern zu schaffen, legt die ESG großen Wert daraus, dass Daten und Informationen, die im betrieblichen Umfang zur Kenntnis gelangen, ausschließlich in dem zugelassenen Rahmen verwendet werden. Geschäftspartner stellen daher sicher, dass vertrauliche Daten nicht innerhalb und außerhalb ihres Unternehmens unbefugt weitergeben werden. Die Weitergabe von vertraulichen Daten muss im Einklang mit gesetzlichen Anforderungen

und den Vertragsbedingungen stehen. Der Zugang zu Verschlusssachen und der Umgang damit hat zwingend gemäß der Geheimhaltungsstufe und der im Geheimschutzhandbuch definierten Maßnahmen und Regeln zu erfolgen.

3. Geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner beachten die Rechte Dritter und den Schutz geistigen Eigentums. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gewerbliche Schutzrechte und Patente werden nicht verletzt.

4. Cybersicherheit

Angriffe auf die IT-Infrastruktur von Unternehmen weltweit nimmt zu und stellt ein erhebliches Risiko für die ESG, unsere Kunden und nicht zuletzt auch für unsere Geschäftspartner dar. Es ist daher unerlässlich, dass unsere Geschäftspartner Vorkehrungen treffen, die notwendig sind, um sich vor Cyberattacken bestmöglich zu schützen. Sollte es dennoch zu einem erfolgreichen Angriff kommen, werden unsere Geschäftspartner uns unmittelbar informieren soweit ein Risiko für uns besteht oder bestehen könnte.



V. Einhaltung des Verhaltenskodex

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, in ihrem Betrieb darauf hinzuwirken, dass die im Verhaltenskodex festgelegten Leitlinien eingehalten werden können. Sie sollen ihre Lieferanten in der Lieferkette dazu auffordern und dabei unterstützen, die im Verhaltenskodex genannten Leitlinien ebenso zu befolgen.

Unsere Geschäftspartner haben organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung entsprechender Vorschriften zu ergreifen und regelmäßig zu überprüfen. Sie verpflichten sich, die Maßnahmen in ihrem Betrieb bekannt zu machen. Auf schriftliche Anforderung der ESG haben unsere Geschäftspartner bei begründeten Anfragen, d. h. bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der Leitlinien, in zufriedenstellender Form

nachzuweisen, dass geeignete Maßnahmen in den Geschäftsbetrieb eingeführt worden sind, um derartige Verletzungen vermeiden zu können. Die ESG kann andernfalls eine Überprüfung beim Geschäftspartner vor Ort verlangen (Audit). Ein schwerwiegender Verstoß gegen die im Verhaltenskodex genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Geschäftspartners angesehen. Die ESG wird dies in jedem Einzelfall entsprechend bewerten und behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen und die Geschäftsbeziehung zu beenden. Es liegt im Ermessen der ESG, auf diese Konsequenzen zu verzichten, wenn der Geschäftspartner unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße getroffen hat.